

an den

EINWOHNERRAT EMMEN

53/25 Beantwortung der dringlichen Interpellation Christian Blunschli namens der Die Mitte Fraktion vom 31. Oktober 2025 betreffend offene Fragen zur offenen Musikschule

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A Wortlaut der dringlichen Interpellation

I. Ausgangslage

Mit Postulat Nr. 62 vom 13. November 2024 wird gefordert, dass den Musikschülerinnen und -schülern der Gemeinde Emmen die Möglichkeit gegeben werden soll, nach Absprache mit der Musiklehrperson, den Musikschulunterricht während dem Schulunterricht zu besuchen. Zudem soll das Angebot des Partnerunterrichts ausgebaut werden.

Der Einwohnerrat behandelt das Postulat an der Sitzung vom 11. November 2025. Der Gemeinderat ist bereit, den Vorstoss entgegenzunehmen. Auch wenn mit einem Postulat bloss ein Prüfauftrag verbunden ist, wäre die Überweisung durch den Einwohnerrat ein klares Signal zur Einführung des offenen Musikunterrichts. Der Gemeinderat kann in der Folge eigenständig entscheiden, ob er dieses Angebot einführen will. Dies liegt in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderates.

In der Beantwortung des Postulats durch den Gemeinderat werden viele wichtige Fragen nicht beleuchtet. Zumindest in den Grundzügen müssen die Auswirkungen auf den ordentlichen Schulunterricht bekannt sein. Deshalb müssen die nachstehenden Fragen dringlich – vor der Beratung des Postulats Nr. 62 – beantwortet werden.

II. Fragen an den Gemeinderat

- 1) Wie werden die Klassenlehrpersonen vor der Bewilligung des Musikschulunterrichts während des ordentlichen Schulunterrichts einbezogen?
- 2) Welche Zusatzbelastung ist für die Lehrpersonen mit diesem neuen Angebot (Administration, Koordination, Kontrolle während des Unterrichts etc.) verbunden?
- 3) Muss bei der Erstellung des Stundenplans die offene Musikschule berücksichtigt werden?
- 4) Kann die offene Musikschule für lernschwache Schülerinnen und Schüler die Erreichung der Lernziele gefährden, da sie regelmässig die gleichen Fächer verpassen?

- 5) Nimmt der Gemeinderat in Kauf, dass in der Praxis nur die guten Schülerinnen und Schüler von diesem Angebot profitieren können?
- 6) Wie wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler den teils weit entfernten Musikschulunterricht eigenverantwortlich erreichen können?
- 7) Besteht für die Gemeinde eine Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht, wenn die Kinder während des Unterrichts den Weg zur Musikschule zurücklegen?
- 8) Soll der offene Musikschulunterricht auf Instrumente beschränkt werden, die im gleichen Schulhaus unterrichtet werden wie der Klassenunterricht stattfindet?
- 9) Sollen vergleichbare Ausnahmen auch für sportliche Aktivitäten oder Religionsunterricht gewährt werden?

B Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung / Ausgangslage

Im November 2024 reichte die FDP Fraktion ein Postulat (62/24) betreffend dem offenen Musikunterricht ein. Darin wird gefordert, dass den Musikschülerinnen und -schülern der Gemeinde Emmen im Sinne des eigenverantwortlichen Lernens die Möglichkeit gegeben werden soll, nach Absprache mit der Musiklehrperson, den Musikschulunterricht während dem Schulunterricht zu besuchen. Zudem soll das Angebot des Partnerunterrichts ausgebaut werden.

Der Gemeinderat unterstützt das Ziel, musikalische Bildung in Emmen weiter zu fördern und niederschwellig zugänglich zu machen und somit die Musikschule noch stärker als integrativen Bestandteil der Bildungslandschaft zu etablieren. Deshalb war er im September 2025 bereit, das Postulat entgegenzunehmen und anschliessend eine vertiefte Prüfung der vorgeschlagenen Massnahmen vorzunehmen.

Im Oktober 2025 reichte die Die Mitte Fraktion die vorliegende dringliche Interpellation (53/25) betreffend offene Fragen zur offenen Musikschule ein. Es handelt sich dabei um konkrete Fragen hinsichtlich Umsetzung, Verantwortlichkeiten, Abläufen, usw. Diese konkreten Fragen hinsichtlich der Umsetzung, Verantwortlichkeiten, Abläufen, usw. sollen im Rahmen der Umsetzung des Prüfauftrags zum Postulat 62/24 beantwortet werden.

Die Integration des Musikschulunterrichts in die Wochenstundentafel der Volksschule wird bereits in einigen Gemeinden, wie z.B. der Stadt Luzern, Stadt Kriens, Gemeinde Horw und Stadt Sursee angeboten.

Die Volksschule Emmen unterstützt einen offenen, individualisierten und selbstgesteuerten Unterricht. Aus diesem Grund passt die Möglichkeit, die Musikschullektion während der Unterrichtszeiten zu besuchen, sehr gut in die Unterrichtsentwicklung der Volksschule Emmen. Entsprechend unterstützt die Volksschule die Einführung dieses Angebots.

Zudem können die Anstellungsbedingungen der Musikschule Emmen für Musikschullehrpersonen spürbar verbessert werden, da diese nicht nur noch ausserhalb der Unterrichtszeiten der Volksschule unterrichten können.

Entsprechend attraktiver kann sich die Musikschule Emmen im anspruchsvollen Arbeitsmarktumfeld positionieren.

2. Beantwortung der Fragen

1. Wie werden die Klassenlehrpersonen vor der Bewilligung des Musikschulunterrichts während des ordentlichen Schulunterrichts einbezogen?

Eltern und Erziehungsberechtigte teilen bei der Musikschulanmeldung den Wunsch nach Instrumental-/Gesangsunterricht während des regulären Schulunterrichts mit. Die Musikschullehrperson spricht mit den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie mit der Klassenlehrperson bis zu den Sommerferien den Zeitpunkt des Musikschulunterrichts ab. Dies wird schriftlich mittels einer Vereinbarung festgelegt.

Findet keine Einigung mit der Klassenlehrperson statt, wird die Situation auf der Ebene der beiden Leitungspersonen der Musikschule und der Schuleinheit geklärt.

2. Welche Zusatzbelastung ist für die Lehrpersonen mit diesem neuen Angebot (Administration, Koordination, Kontrolle während des Unterrichts etc.) verbunden?

Es bedeutet für alle Beteiligten einen (temporären) Zusatzaufwand bezüglich der Koordination. Es muss in Absprache aller Beteiligten eine geeignete Lektion gefunden werden (siehe unter Frage 1). Die Klassenlehrperson stellt sicher, dass die Lernenden den Musikschulunterricht rechtzeitig besuchen. Die Eltern und Erziehungsberechtigte melden Abwesenheiten der Musikschullehrperson.

Die bisherige Erfahrung des integrierten Musikschulunterrichts in anderen Gemeinden zeigt, dass lediglich ein kleiner Teil der Lernenden das Angebot während des Unterrichts nutzt. Somit betrifft es null bis drei Lernende pro Klasse, die während den Unterrichtszeiten der Schule die Musikschullektion besucht. Dies zu koordinieren ist für die (Klassen-)Lehrperson im Rahmen der bisherigen Koordinationsaufgaben für individuelle Bedürfnisse, wie z.B. den Besuch von Angeboten im Rahmen der Begabungs- und Begabtenförderung, Logopädie- oder Psychomotorik-Therapien, zumutbar.

3. Muss bei der Erstellung des Stundenplans die offene Musikschule berücksichtigt werden?

Nein. Dies kann nicht berücksichtigt werden, weil bereits heute zu viele Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind. Aktuell weisen die Stundenpläne bereits Zeitfenster für das selbstgesteuerte Lernen aus. Diese oder auch andere Lektionen können für die Musikschullektion genutzt werden. Dies hängt auch von der Verfügbarkeit der Musikschullehrperson ab.

4. Kann die offene Musikschule für lernschwache Schülerinnen und Schüler die Erreichung der Lernziele gefährden, da sie regelmässig die gleichen Fächer verpassen?

Nein. Wegen lediglich einer Lektion werden Lernziele grundsätzlich keineswegs gefährdet. Zudem belegen zahlreiche Studien, dass das Erlernen und aktive Spielen eines Instrumentes sich signifikant positiv auf schulische Leistungen auswirken. Es schult die Selbstregulation, die Konzentration, das Arbeitsgedächtnis sowie die Fähigkeit zur Vorausplanung - allesamt Kernkompetenzen für das Lernen (auf Prüfungen) und das Verstehen komplexer Aufgaben. Kinder, die ein Instrument spielen, können Tonhöhen und Rhythmen besser differenzieren. Studien (u.a. vom Max-Planck-Institut) zeigen, dass sich dies direkt positiv auf das Sprachvermögen, die Lese-Rechtschreib-Kompetenz und das Erlernen von Fremdsprachen auswirkt. Nicht nur diese erlernten kognitiven, sondern auch die motorischen, sozialen und emotionalen Kernkompetenzen übertragen sich entsprechend auf andere Schulfächer.

Einige Volksschulen haben aus dieser Überzeugung heraus gar flächendeckendes Klassenmusizieren eingeführt.

5. Nimmt der Gemeinderat in Kauf, dass in der Praxis nur die guten Schülerinnen und Schüler von diesem Angebot profitieren können?

Das Angebot steht allen Kindern und deren Eltern und Erziehungsberechtigten offen. Bei Lernenden, die grundsätzlich zuhause wenig Unterstützung erfahren, bedarf es unter Umständen eines zusätzlichen Unterstützungsaufwands, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wissen wir aus Erfahrung, dass dieses Angebot sowohl bei Eltern und Erziehungsberechtigten «guter» Lernenden als auch bei Eltern und Erziehungsberechtigten lernschwacher Kinder auch auf Skepsis stossen wird, weil die Kinder dadurch Schulunterrichtszeit «verpassen». Wie oben bereits erwähnt, überwiegen aber die Vorteile des Musikschulunterrichts. Entsprechend sehen wir es als ein Angebot, das ungeachtet des Bildungsniveaus aus Überzeugung gewählt werden kann. Ganz andere Faktoren werden entscheiden, ob Lernende von diesem Angebot profitieren können: Verfügbarkeiten und Mobilität der Musiklehrperson, die Stundentafel der Lernenden, usw.

6. Wie wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler den teils weit entfernten Musikschulunterricht eigenverantwortlich erreichen können?

Der Musikschulbetrieb der Gemeinde Emmen funktioniert dezentral. In praktisch allen Schulhäusern findet Musikschulunterricht statt:

- Erlen (vier Musikzimmer), Riffig (ein Musikzimmer), Sprengi (zwei Musikzimmer), Hübeli (sieben Musikzimmer im Schaubhus), Gersag (drei Musikzimmer), Rüeggisingen (Musikraum Sonnhalde), Krauer (Musikzimmer in gegenüberliegendem Gebäude der Musikgesellschaft Emmen).
- Im Schulhaus Emmen Dorf hat es ebenfalls ein Musikzimmer, dieses ist jedoch zu ringhörig.
- Im Schulhaus Meierhöfli musste das Musikzimmer vor drei Jahren aufgrund Platzmangels geräumt werden. Die neuen zukünftigen Räume lösen dieses Problem.

- Entsprechend müssen nur für die Schulhäuser Meierhöfli (temporär) und Emmen Dorf adäquate Lösungen gefunden werden.

Der Musikschulunterricht kann nur während der offiziellen Unterrichtszeiten der Schule besucht werden, wenn der Unterricht auf dem Schulareal oder unmittelbar angrenzend angeboten werden kann, da der Weg in der Verantwortung der Schule liegt. Diese Verantwortung leitet sich aus einer Kombination von kantonalen Gesetzen, übergeordnetem Bundesrecht und der Rechtsprechung ab. Die kantonale Pflicht steht unter dem Dach des Bundesrechts: Art. 333 ZGB: Wenn Eltern ihr Kind in die Schule schicken, geht die tatsächliche Obhut für die Dauer des Unterrichts temporär von den Eltern auf die Schule über. Das Gesetz über die Volksschulbildung im Kanton Luzern überträgt der Schule für die Dauer des Unterrichts die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler.

7. Besteht für die Gemeinde eine Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht, wenn die Kinder während des Unterrichts den Weg zur Musikschule zurücklegen?

Zum Thema Schulweg siehe Frage 6.

8. Soll der offene Musikschulunterricht auf Instrumente beschränkt werden, die im gleichen Schulhaus unterrichtet werden wie der Klassenunterricht stattfindet?

Wie oben beschrieben ist das Angebot auf dem Schulareal oder unmittelbar angrenzend eine Auflage wegen der Verantwortlichkeit des (Schul-)Weges.

Tatsächlich können jedoch insbesondere die «Nischen»-Instrumenten nicht überall hin transportiert werden (z.B. Harfe oder Marimbaphon). Entsprechend kann es vorkommen, dass ein Instrument situativ nicht im gewünschten Schulhaus angeboten werden kann, und somit auch nicht während der Schulzeiten besucht werden kann.

9. Sollen vergleichbare Ausnahmen auch für sportliche Aktivitäten oder Religionsunterricht gewährt werden?

Das Führen einer Musikschule wurde im Kanton Luzern per August 2010 aus mehreren bildungspolitischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Gründen zu einer obligatorischen Gemeindeaufgabe (§ 56 Gesetz über die Volksschulbildung, VBG). Es unterstreicht die Anerkennung des Bildungswerts: Das Gesetz verankerte die Musikschule als integraler Bestandteil des Bildungs- und Kulturauftrags der Volksschule (DVS).

Musikalische Bildung wird seither offiziell als wesentlicher Faktor für die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kreativität, Sozialkompetenz, kognitive Fähigkeiten) verstanden.

Damit unterscheidet sich unsere Musikschule wesentlich vom Sportverein oder vom Religionsunterricht.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Volksschule in «Schulen für alle» werden Bildungswege breiter und individueller gedacht. Individuelle sportliche oder musische Förderung innerhalb der Stundentafel wird unter Umständen in Zukunft mehr einfließen. In diesem Sinne wäre die offene, integrale Musikschule ein nachvollziehbarer Schritt in diese Richtung. Im Bereich der integrativen Begabungs- und Begabtenförderung ist die Volksschule Emmen bereits seit einigen Jahren mit schulhausübergreifenden und schulhausinternen Pull-out Angeboten erfolgreich unterwegs.

Emmenbrücke, 14. Oktober 2026

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber